



iv|ai be

IV–Stelle Kanton Bern

Wir eröffnen Menschen Chancen

Weiterbildungsveranstaltung SGAR: Invalidenversicherung in der Landwirtschaft

Inhalte:

Vorstellung der wichtigsten Leistungen der Invalidenversicherung im Bereich Landwirtschaft anhand eines Fallbeispiels.

- Grundsätze
- Frühintervention
- Eingliederungsmassnahmen
 - Berufliche Massnahmen
 - Hilfsmittel
 - Kapitalhilfen
- Rente
- Vergleich der Leistungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätze

- Es gibt keinen «Sonderfall Landwirtschaft»!
- Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.8 Abs.1 ATSG).
- Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art.4 Abs.1 IVG)
 - Die Ursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung spielt keine Rolle.
- Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art.4 Abs.2 IVG).
 - Leistungsspezifischer Invaliditätsbegriff

Grundsätze

- Selbsteingliederung vor Eingliederung vor Rente
- Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern (Art.7 Abs. 1 IVG)
- Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben dienen, aktiv teilnehmen (Art.7 Abs.2 IVG)

→ Schadenminderungspflicht

Fallbeispiel

- Herr Peter Dubois, 58jährig, verheiratet, 3 erwachsene Kinder.
- Seit 1989 selbständigerwerbender Landwirt mit Meisterprüfung.
- Bewirtschaftet einen gemischtwirtschaftlichen Betrieb mittlerer Grösse in der voralpinen Hügelzone.
30 ha Futter- und Ackerbau
25 GVE¹⁾ Milch- und Mastvieh
- Neben Peter Dubois arbeiten die Ehefrau, der Sohn und die Schwiegertochter (auf dem Betrieb wohnhaft) in der Landwirtschaft mit.
- Es wird kein Nebeneinkommen erzielt.

1) Grossvieheinheiten / Unités gros bétail

Fallbeispiel

- Herr Dubois verunfallt am 16.10.2019.
- Bei einem Traktorsturz zieht er sich erhebliche Beckenringverletzungen zu.
- Die Rekonvaleszenz dauert rund 5 Monate.

Es werden folgende Arbeitsunfähigkeiten attestiert:

100% vom 16.10.2019 – 31.03.2020

50% ab dem 01.04.2020 bis auf weiteres

- Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung am 06.05.2020

Frühintervention (Art.7d IVG / Art.1^{sexies} ff IVV)

- Massnahmen der Frühintervention können versicherten Personen gewährt werden, die bei der IV angemeldet sind.
- Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll mittels niederschwelliger Massnahmen
 - der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten bleiben oder
 - die Versicherten innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.
- Die Frühinterventionsphase beginnt mit der Anmeldung bei der IV und endet spätestens nach 12 Monaten mit dem Erlass des Grundsatzentscheides (Entscheid bezüglich der weiteren Vorgehensweise).
Die Massnahmen der Frühintervention erfolgen parallel zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

Frühintervention (Art.7d IVG / Art.1^{sexies} ff IVV)

- Auf die Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.
- Massnahmen der Frühintervention stellen keine Eingliederungsmassnahmen dar und generieren keinen Anspruch auf akzessorische Leistungen (Taggelder).
- Die Kosten für die Massnahmen der Frühintervention dürfen pro versicherte Person 20'000 Franken nicht übersteigen.
- Mögliche Massnahmen:
 - Anpassung des Arbeitsplatzes
 - Arbeitsvermittlung / Ausbildungskurse
 - Berufsberatung
 - Beschäftigungsmassnahmen / sozial-berufliche Rehabilitation

Fallbeispiel

- Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung am 06.05.2020
- Herr Dubois wird durch die IV-Stelle für ein Erstgespräch aufgeboten. Dieses wird am 18.05.2020 durchgeführt.
- Aufgrund des Erstgesprächs und einem Betriebsbesuch durch die Eingliederungsfachperson wird der erst kürzlich neu angeschaffte Traktor im Rahmen der FI-Massnahme mit einer Aufstiegshilfe ausgerüstet. Dank dieser Nachrüstung kann Herr Dubois trotz der noch stark eingeschränkten Beweglichkeit der Hüftgelenke wieder Arbeiten mit dem Traktor ausführen.
- Die Massnahme wird im Juni umgesetzt. Kosten: CHF 1'600
Formloser Entscheid ohne Rechtsmittel
- Da noch weitere Eingliederungsmassnahmen diskutiert werden, wird ein Grundsatzentscheid erlassen (Weitere Eingliederungsmassnahmen)

Eingliederungsmassnahmen (Art.8 Abs.3 IVG)

- Medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art
- Abgabe von Hilfsmitteln

Eingliederungsmassnahmen / Berufliche Massnahmen

- Erstmalige berufliche Ausbildung (Art.16 IVG)
- Berufsberatung (Art.15 IVG)
- Arbeitsversuch (Art.18a IVG)
- Arbeitsvermittlung (Art.18 IVG)
- Einarbeitungszuschuss (Art.18b IVG)
- Umschulung (Art. 18c IVG)
- Kapitalhilfe (Art.18d IVG)

Eingliederungsmassnahmen / Kapitalhilfe (Art.18d IVG)

- Finanzierung oder Teilfinanzierung
 - der Aufnahme oder des Ausbaus einer selbständigerwerbenden Tätigkeit
 - von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen im Sinne einer Neuausrichtung des Betriebes
- Ausrichtung in Form eines zinslosen oder verzinslichen Darlehens mit oder ohne Rückzahlungspflicht
 - Zinssatz 2%
 - Darlehen ohne Rückzahlungspflicht beschränkt auf max. CHF 15'000
 - Diverse weitere, den Zugang zu dieser Leistung erschwerende Anspruchsvoraussetzungen

Fallbeispiel

- Gegenüber der Eingliederungsfachperson erwähnt Herr Dubois, dass der bisher im Einsatz stehende und voll funktionsfähige Traktor aufgrund der Unfallfolgen im Frühjahr 2020 durch ein neues, mit Kabinen- und Vorderachsfederung ausgerüstetes Fahrzeug ersetzt wurde. Der optimal gefederte Führerstand ermögliche dem Versicherten dank der Reduktion der Vibrationen und Erschütterungen längerdauernde Traktorarbeiten.
- Die Anschaffungskosten des neuen Traktors betrugen CHF 95'000.
- Der Fall wird an die spezialisierte Abklärungsfachperson weitergeleitet. Diese prüft den Anspruch auf Hilfsmittel am Arbeitsplatz.

Eingliederungsmassnahmen / Hilfsmittel (Art.21^{bis} IVG)

- Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen haben Anspruch auf jene Hilfsmittel, die sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder zur Erhaltung/Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Hilfsmittel erfüllt sind.
 - Eine Invalidität muss vorliegen oder drohen
 - Erwerbstätigkeit muss ausgewiesen sein
(Jährliches Einkommen mindestens CHF 4'747)
 - Die Kausalität zwischen Gesundheitsschaden und der Anschaffung des Hilfsmittels muss gegeben sein
 - Es besteht lediglich ein Anspruch auf jene Kosten, die direkt auf die gesundheitlichen Einschränkungen zurückzuführen sind
 - Die Verhältnismässigkeit der Massnahme muss gewährleistet sein

Eingliederungsmassnahmen / Hilfsmittel (Art.21^{bis} IVG)

- Hilfsmittel der Invalidenversicherung werden in der Regel leihweise abgegeben.
- Hat eine versicherte Person für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann, so kann die Versicherte anstelle des Hilfsmittels ein selbstamortisierbares Darlehen ausrichten (Art.21^{ter} Abs.3 IVG)

Eingliederungsmassnahmen / Hilfsmittel (Art.21^{bis} IVG)

Selbstamortisierendes Darlehen (Art.21^{ter} Abs.3 IVG)

- Besondere Abgabeform für kostspielige Hilfsmittel am Arbeitsplatz in Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei welchen die leihweise Abgabe nicht möglich ist
- Die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfsmittel am Arbeitsplatz müssen erfüllt sein
- Das Darlehen ist zinslos und in der Regel nicht amortisationspflichtig
- Eine Rückzahlung pro rata temporis wird lediglich fällig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für das jeweilige Hilfsmittel vor Ablauf der Amortisationsdauer entfallen.

Fallbeispiel

- Der bisher im Einsatz stehende und voll funktionsfähige Traktor wurde aufgrund der gesundheitlichen Folgen des Unfalls im Frühjahr 2020 durch ein neues, mit Kabinen- und Vorderachsfederung ausgerüstetes Fahrzeug ersetzt. Der optimal gefederte Führerstand ermögliche dem Versicherten dank der Reduktion der Vibrationen und Erschütterungen längerdauernde Traktorarbeiten.
- Die Anschaffungskosten des neuen Traktors betrugen CHF 95'000.
- Die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfsmittel am Arbeitsplatz sind bezüglich der Kabinen- und Vorderachsfederung erfüllt.
- Die Mehrkosten dieser Zusatzausstattung in der Höhe von CHF 9'110 werden in Form eines selbstamortisierenden Darlehens mit einer Amortisationsdauer von 5 Jahren vergütet.

Rente der Invalidenversicherung

Art.28 Abs.1 IVG:

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind, und

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind.

Art.29 Abs.1 IVG:

Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs.

Rente der Invalidenversicherung

Art.7 / Art.8 ATSG:

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Rente der Invalidenversicherung

Art.16 ATSG:

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Eingliederungsmassnahmen wurden geprüft und durchgeführt.
- Gesetzliches Wartejahr (Art.28 Abs.1 IVG):
16.10.2019 – 15.10.2020
- Frühestmöglicher Rentenbeginn (Art.29 Abs.1 IVG):
06.05.2020 + 6 Monate → 01.11.2020

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung per 01.11.2020:
Durchschnittliches Einkommen der Jahre 2016/2017/2018 gemäss
Buchhaltung nach Ausscheidung der unentgeltlichen Mitarbeit
Familienangehöriger:
CHF 58'498

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020:
 - Arbeitsfähigkeit in der effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Betätigungsvergleich:
47%
- Zumutbarkeitsprofil bezüglich Landwirtschaft gemäss RAD²⁾:
Aus Sicht des RAD ist die bisherige Tätigkeit als Landwirt, eingestuft als körperlich schwer rücken- und beinbelastende Tätigkeit, dauerhaft seit dem 16.10.2019 ungünstig und daher nicht mehr leistbar. Landwirtschaftliche Arbeiten, welche mit dem Leistungsprofil für angepasste Tätigkeiten übereinstimmen, sind weiterhin möglich.

2) Regionaler Ärztlicher Dienst / Service médical régional

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020:
 - Arbeitsfähigkeit in der effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Betätigungsvergleich:
47%
- Zumutbarkeitsprofil allgemein gemäss RAD:
Körperlich leichte bis ausnahmsweise mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten sind mit einer Leistungsminderung von 20% (verlangsamtes Arbeitstempo, vermehrter Pausenbedarf) während 5 Stunden täglich zumutbar. Zu vermeiden sind Zwangshaltungen, repetitive Rotationsbewegungen des Oberkörpers und Gehen auf unebenem Gelände.

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020:
Medizinisch zumutbare Tätigkeit gemäss RAD:
LSE³⁾ 2018; TA1; Total; Kompetenzniveau (KN) 1; Männer
Indexiert 2020 (Nominallohnindex)
Jahreslohn CHF 66'068 bei 40 Wochenarbeitsstunden
Einkommen bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 30 Stunden mit
20% Leistungseinschränkung
Jahreslohn CHF 33'034

3) Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik / Enquête suisse sur la structure des salaires de l'Office fédéral de la statistique

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung per 01.11.2020:
CHF 58'498
- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020 aus der effektiven Tätigkeit als Landwirt:
CHF 27'494 (47% von CHF 58'498)
- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020 aus einer zumutbaren Verweistätigkeit:
CHF 33'034

Fallbeispiel

Rentenbemessung Herr Dubois:

- Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung per 01.11.2020: CHF 58'498
- Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung per 01.11.2020 aus einer zumutbaren Verweistätigkeit gemäss LSE 2018; KN 1; Total; Männer: CHF 33'034
- Erwerbseinbusse aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung: CHF 25'464
- Invaliditätsgrad: 44%

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Frühinterventionsmassnahmen: Tief
 - Kein gesetzlicher Anspruch aber auch keine klar definierten Anspruchsvoraussetzungen.
 - Niederschwellige Massnahmen mit rascher Umsetzung
 - Limitierter Kostenrahmen
 - Ziel: Arbeitsplatzergänzung

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Berufliche Massnahmen: Tief - Mittel
 - Mehr oder weniger klar definierte Anspruchsvoraussetzungen
 - Abhängig von der Relation zwischen Kosten und Eingliederungswirkung
 - Breites Angebot von Massnahmen
 - Ziel: (Wieder-) Eingliederung, meist verbunden mit einer beruflichen Veränderung.

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Kapitalhilfen: Mittel - Hoch
 - Klar definierte Anspruchsvoraussetzungen
 - Nur für Selbständigerwerbende
 - Nur möglich, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen
 - Erzielbares Mindesteinkommen als Anspruchsvoraussetzung
 - Ziel: (Wieder-) Eingliederung in eine selbständigerwerbende Tätigkeit

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Hilfsmittel: Tief - Mittel
 - Klar definierte Anspruchsvoraussetzungen
 - Abhängig von der Relation zwischen Kosten und Eingliederungswirkung
 - Ziel: (Wieder-) Eingliederung / Arbeitsplatzerhalt

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Rente: Hoch
 - Klar definierte Anspruchsvoraussetzungen
 - Hohe Anforderungen an die Schadenminderungspflicht
 - Hohe Eintrittsschwelle (40% Invaliditätsgrad)
 - Ziel: Sicherung der finanziellen Existenz (allenfalls in Kombination mit EL)

Anforderungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen

- Rente: Hoch
 - Landwirtschaftsspezifische Erschwernisse:
 - Tendenziell tiefe Valideneinkommen
 - Hohe Anforderungen an die Schadenminderungspflicht
(eine berufliche Veränderung wird häufig als zumutbar erachtet)
 - Fehlende berufliche Beweglichkeit wegen hoher Kapitalbindung und emotionaler Verwurzelung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



IV–Stelle Kanton Bern

Wir eröffnen Menschen Chancen